

Anfrage
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft
und Verbraucherfragen

Sitzungsdatum: 19.05.2016

Vorlage Nr.: 0643/14-20/II

Tagesordnungspunkt	6.1	- öffentlich -
Betreff: Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11.05.2016 "Naturschutzgebiet Teichwiese"		

Sehr geehrter Herr Osterberg,

im April 2015 wurde die Kreisverwaltung vom NABU über Anschüttungen im Engelskirchener Naturschutzgebiet Teichwiese und im Überschwemmungsgebiet der Leppe informiert. Der AULV hat sich daraufhin am 7.5.2015 mit der Angelegenheit im Rahmen einer Anfrage unserer Fraktion befasst. Die Kreisverwaltung konnte zum damaligen Zeitpunkt noch nicht beurteilen, in welchem Ausmaß die Anschüttungen das Naturschutzgebiet hineinragten, fest stand, dass das Überschwemmungsgebiet betroffen war. Dem Bauherrn wurden weitere Bauarbeiten mit sofortiger Wirkung untersagt und auferlegt, binnen vier Wochen einen vollständig prüffähigen Bauantrag vorzulegen, der sämtliche landschafts- und wasserrechtliche Ausweisung beinhaltet.

Da nach einem halben Jahr sich nichts an dem Zustand geändert hatte, fragte unsere Fraktion in der Sitzung des AULV am 19.11.2015 u. a. nach dem Ausmaß der Anschüttungen, nach der Sanktionierung und bis wann und auf welche Weise die illegalen Anschüttungen entfernt würden. Aus der Antwort der Kreisverwaltung ergab sich, dass die Anschüttung im Naturschutzgebiet sich auf 1000 bis 1200 Quadratmeter erstreckt und verwies auf den für den Rückbau zu fordernden ökologischen Fachbeitrag zum Umgang mit dem geschädigten Biotopbereich.

„Vordringliches Ziel der Bauverwaltung und der Umweltverwaltung ist es, den baurechtswidrigen Zustand zu legalisieren bzw. zu beseitigen. Im Baugenehmigungsverfahren werden die naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Belange geprüft. Ziel ist es in einem einheitlichen

Verfahren sowohl den genehmigungsfähigen Teil der Anschüttungen zu genehmigen und den aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähigen Teil zurückzubauen. Ob und unter welchen Gesichtspunkten ggf. ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird, wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.“

Der illegale Zustand der Anschüttungen im Naturschutzgebiet Teichwiese besteht nach wie vor. Zur Ausschusssitzung am 19.5.2016 stellen wir daher folgende Anfrage:

1. Weshalb verlangt die Kreisverwaltung nicht die schnellstmögliche Beseitigung der illegalen Anschüttungen in das Naturschutzgebiet Teichwiese und das Überschwemmungsgebiet der Leppe und lässt sich stattdessen auf ein langwieriges Baugenehmigungsverfahren ein?
2. Ist gegen den Verursacher der illegalen Anschüttung in das Naturschutzgebiet und das Überschwemmungsgebiet ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden und mit welchem Ergebnis?
3. Ist es teurer ein Auto falsch zu parken als illegal Erdmüll in ein Naturschutzgebiet und ein Überschwemmungsgebiet zu kippen?

i. A. Friedrich Meyer